

**Reglement der
Gemeinde Hallau
über die
Kanalisationsanlagen
(Kanalisationsreglement)**

24. Oktober 2006

Inhaltsverzeichnis

		Seite
I. Bau und Aufsicht		
Art. 1	Öffentliches Kanalnetz	3
Art. 2	Anlage der Kanäle	3
II. Ausführung von Grundstückentwässerungen		
a) Allgemeine Bestimmungen		
Art. 3	Anschlusspflicht	4
Art. 4	Befreiung von landwirtschaftlichen Betrieben	4
Art. 5	Kosten von Anschlussleitungen	4
b) Planvorlage und Bauausführung		
Art. 6	Anschlussgesuch	4
Art. 7	Abnahme	5
c) Spezielle Bedingungen		
Art. 8	Abwasserbegriff	5
Art. 9	Beschaffenheit des Abwassers	6
Art. 10	Hauskläranlage	6
Art. 11	Klärgruben / Faulräume	6
III. Baupolizeiliche Vorschriften		
a) Nebenleitungen, Hausinstallationen		
Art. 12	Leitungsmaterial	6
Art. 13	Gefälle von Anschlussleitungen	6
Art. 14	Geruchsverschlüsse	6
Art. 15	Entlüftung	6
b) Unterhalt und Haftung		
Art. 16	Unterhalt privater Anlagen	7
Art. 17	Kontrolle	7
Art. 18	Haftung	7
Art. 19	Gewähr	7
VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen		
Art. 20	Ausnahmen	8
Art. 21	Strafbestimmungen	8
Art. 22	Inkrafttreten	8

Für dieses Kanalisationsreglement gelten insbesondere nachstehende, rechtliche Grundlagen:

Gesetzeshinweise

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991
- Kant. Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 27. August 2001
- Kant. Gewässerschutzverordnung vom 2. Juli 2002
- Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen vom 1. Dezember 1997 (Baugesetz)
- Verordnung zum Kant. Baugesetz vom 15. Dezember 1998 (BauV)
- Kant. Strassengesetz vom 18. Februar 1980
- Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. Juni 1911 (EG zum ZGB)
- Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Hallau vom 18. September 1992 (BNO)
- Reglement über die öffentlichen Erschliessungsanlagen der Gemeinde Hallau vom 24. Oktober 2006 (Basis-Erschliessungsreglement)

I. Bau und Aufsicht

Öffentliches
Kanalnetz

Art. 1

¹ Die Gemeinde erstellt, betreibt und unterhält zur Ableitung von Abwasser aus öffentlichen und privaten Grundstücken ein öffentliches Kanalnetz. Die einzelnen Kanäle werden je nach den Bedürfnissen auf Grund einer Generellen Entwässerungs-Planung (GEP) gebaut. Die Gemeinde führt ein Kanal- und Anlagenkataster für die öffentlichen sowie die privaten Abwasseranlagen bis zur Gebäudegrenze, welche periodisch aktualisiert werden.

² Die Klärung der Abwässer erfolgt in der Gemeinschaftskläranlage des Abwasserverbandes Klettgau.

³ Die Erstellungs- und Unterhaltskosten der öffentlichen Abwasseranlagen werden bestritten durch

- a) Gebühren und Beiträge der Grundeigentümer
- b) Beiträge der Gemeinde
- c) Allfällige Staats- und Bundesbeiträge

⁴ Die Abwasseranlagen, die nicht direkt dem Abwasserverband unterstellt sind, stehen unter der Aufsicht des Gemeinderates. Der Gemeinderat kann die Vorbehandlung der Geschäfte delegieren und wo nötig Fachleute beziehen.

Anlage der
Kanäle

Art. 2

¹ Die öffentlichen Kanäle werden in der Regel in den öffentlichen Grund verlegt. Ausnahmsweise, hauptsächlich da, wo die Erstellung von Kanälen im Strassengebiet mit Schwierigkeiten verbunden ist, kann die Gemeinde öffentliche Kanäle auf Privatgrund erstellen. Hierbei ist auf angemessene Wünsche der Privateigentümer Rücksicht zu nehmen. In diesem Falle haben die Grundeigentümer der Gemeinde das Durchleitungsrecht gemäss Art. 691 ZGB gegen Ersatz des verursachten Schadens einzuräumen.

II. Ausführung von Grundstückentwässerungen

a) Allgemeine Bestimmungen

Anschlusspflicht **Art. 3**

¹ Im Bereich der erstellten öffentlichen Kanalisation sind alle Grundeigentümer zum Anschluss verpflichtet. Der Gemeinderat kann für den privaten Anschluss Termine festsetzen. Die Anschlusspflicht besteht auch in solchen Fällen, wo das Abwasser künstlich gehoben werden muss.

² An die Verbandskanäle ausserhalb der Bauzone kann nur in besonderen Fällen mit Genehmigung des Verbandes ein Anschluss bewilligt werden.

³ Sämtliche Abwässer sind in das öffentliche Kanalisationsnetz abzuleiten. Nicht verunreinigte Abwässer (Brunnen-, Sicker-, Dach-, Drainagewasser) müssen, wo es die Verhältnisse erlauben, einer Versickerung zugeführt, in Meteorwasserkanäle oder in Bäche eingeleitet werden.

⁴ Durch bauliche Massnahmen ist zu verhindern, dass Abwasser von privaten Parkplätzen, Vorplätzen und dergleichen unkontrolliert oberflächlich auf öffentliches Strassengebiet abfliessen kann.

Befreiung von
landwirtschaftlichen
Betrieben **Art. 4**

¹ Ein Landwirtschaftsbetrieb in der Bauzone kann das Abwasser aus der Tierhaltung in allseitig abgeschlossenen wasserdichten Gruben auffangen und periodisch landwirtschaftlich verwenden.

² Die übrigen Abwässer sind anschlusspflichtig.

Kosten von
Anschlussleitungen **Art. 5**

¹ Die Grundeigentümer tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Reinigung der für die Zuführung ihrer Abwässer zur öffentlichen Kanalisation nötigen Nebenleitungen. Die Gemeinde kann mit Kostenfolge für die Grundeigentümer diese auf öffentlichem Gebiet selbst ausführen, an Dritte zur Ausführung übertragen oder unter ihrer Aufsicht den Grundeigentümern überlassen.

b) Planvorlage und Bauausführung

Anschlussgesuch **Art. 6**

¹ Für die Erstellung oder Abänderung einer Entwässerungsanlage ist rechtzeitig die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen.

² Für direkte Einleitungen in Bäche, Anschlussleitungen in Kantonsstrassen oder werden Meteorwasserleitungen an kantonale Strassen-Entwässerungsleitungen angeschlossen, so muss rechtzeitig das notwendige Gesuch beim Gemeinderat eingereicht werden, der dieses nach erfolgter Prüfung an die kantonalen Bewilligungsinstanzen weiterleitet.

³ Dem schriftlichen Gesuch sind neben den Angaben über Art, Menge und Herkunft der abzuleitenden Abwässer vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichnete Pläne im Doppel beizulegen und zwar:

- Situationsplan der Liegenschaft im Massstab des Grundbuchplanes mit Angabe der Strasse, Haus- und Parzellen-Nummer (Grundbuchnummer) sowie der Lage des Strassenkanals und der Anschlussleitungen.
- Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1:50 oder 1:100.

Dieser Plan muss enthalten:

- a) Die Leitungen, die Reinigungsanlagen und der Ölabscheider bis an die öffentliche Kanalisation oder an das als Vorfluter dienende öffentlichen Gewässer.
 - b) Durchmesser und Material der Leitungen.
 - c) Gefälle der Leitungen, wobei das Mindestgefälle von 3% nicht unterschritten werden sollte.
 - d) Höhenlage der Leitungen und des Vorfluters in Meter ü.M. (Sohlenhöhe)
 - e) Die berechneten Einwohnergleichwerte, mit der die Reinigungsanlage belastet wird, (wo nötig).
 - f) Der Typ und die Dimension der Reinigungsanlage, (wo nötig).
 - g) Die Zahl der Motorfahrzeuge und die entwässerte Fläche, die einen allfälligen Benzin-Öl-Abscheider belasten.
 - h) Der Typ und die Dimensionen des Abscheiders.
 - i) Die Abgrenzung, die Gefällsverhältnisse, die Art und das Material des Belages beim Autowaschplatz und der Garage.
- Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Kanalisationen verlangt, oder wird fremder Grundbesitz beansprucht, so haben die Beteiligten die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten rechtsgültig zu regeln und sich darüber beim Gemeinderat auszuweisen.

Baubeginn

⁴ Vor Erteilung der Baubewilligung und der Genehmigung der Pläne darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden

Abweichungen

⁵ Abweichungen von den genehmigten Plänen sind rechtzeitig beim Gemeinderat einzureichen.

Abnahme

Art. 7

¹ Die Vollendung der uneingedeckten Anlagen ist dem Gemeinderat bzw. der von ihm beauftragten Stelle zu melden. Zuerst sind die versetzten Anschlussstücke an die Hauptleitung zu melden, erst dann darf mit dem Verlegen der Anschlussleitungen begonnen werden.

² Der Gemeinderat oder die von ihm beauftragte Stelle ist berechtigt, bei Versäumnis der Meldungen, die Leitungen zur Prüfung auf Kosten des Eigentümers freilegen zu lassen oder Kanalfilmaufnahmen zu veranlassen.

³ Der Gemeinderat oder die von ihm beauftragte Stelle lässt die Leitungen auf Kosten des Eigentümers prüfen, bis an die Gebäudegrenze einmessen und in den Kanalisationsplan eintragen.

⁴ Der Gemeinderat oder die von ihm beauftragte Stelle verfügt die Aenderung vorschriftswidrig erstellter Anlageteile.

Inbetriebnahme

⁵ Die Inbetriebsetzung ist erst zulässig, nachdem der Gemeinderat oder die von ihm beauftragte Stelle festgestellt hat, dass die Anlage richtig ausgeführt ist und zweckmässig funktioniert.

c) Spezielle Bedingungen

Abwasserbegriff

Art. 8

¹ Unter Abwasser im Sinne dieser Verordnung wird alles von einem Grundstück und den darauf erstellten Bauten abfliessende, gebrauchte und ungebrauchte Wasser verstanden.

Beschaffenheit des Abwassers	Art. 9	<p>¹ Das dem Kanalnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlageteile der Kanalisation und der Kläranlage zerstört, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung erschwert oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorflutgewässer beeinträchtigt.</p> <p>² Abwasser aus Fabriken und gewerblichen Betrieben aller Art werden nur in die Kanalisation aufgenommen, wenn es ausreichend gereinigt oder für alle Teile der Entwässerungsanlage unschädlich ist. Mit dem Anschlussgesuch für solche Abwässer ist das von der kantonalen Baudepartement genehmigte Projekt der Vorreinigungsanlage beizubringen.</p> <p>³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen der entsprechenden Gesetze und die übergeordneten Richtlinien über die Beschaffenheit abzuleitender Abwässer.</p> <p>⁴ Eine erteilte Bewilligung kann entschädigungslos jederzeit widerrufen oder an strengere Bedingungen geknüpft werden, wenn die Menge oder die Art der Abwässer eine erhebliche Änderung erfahren oder wenn sich die getroffenen Massnahmen als zu wenig wirksam erweisen.</p>
Hauskläranlage	Art. 10	<p>¹ Im Einzugsgebiet der Gemeinschaftskläranlage und im Bereiche ihres Kanalisationsnetzes dürfen keine Hauskläranlagen erstellt werden. Die Abwässer sind direkt einzuleiten, unter Vorbehalt von Art. 9 und 11.</p>
Klärgruben	Art. 11	<p>¹ Wo der Anschluss des Kanalisationsnetzes an eine Kläranlage noch nicht erfolgen kann, ist das Abwasser nach den VSA-Richtlinien zu reinigen.</p> <p>² Nicht verunreinigte Abwässer (Brunnen-, Dach- und Sickerwasser) dürfen nicht durch Klärgruben und nicht durch den Ölabscheider geleitet werden.</p>

III. Baupolizeiliche Vorschriften

a) Nebenleitungen, Hausinstallationen

Leitungsmaterial	Art. 12	<p>¹ Sämtliches Leitungsmaterial muss dem Stand der technischen Normen entsprechen. Es ist auf fachgerechte und wasserdichte Ausführung und Verlegung zu achten.</p>
Gefälle von Anschlussleitungen	Art. 13	<p>¹ Das Gefälle der Anschlussleitungen soll bei schiefeleigem Anschluss in der Regel nicht weniger als 3% betragen. Muss ausnahmsweise eine Gefällsreduktion vorgenommen werden, so sind in vermehrtem Masse Kontrollschächte, Putzöffnungen oder Rückstauklappen einzubauen.</p>
Geruchsverschlüsse	Art. 14	<p>¹ Jeder unmittelbar an die Entwässerungsanlage angeschlossene Apparat ist mit einem Geruchsverschluss zu versehen, welcher das Austreten von Kanalluft verhindert.</p>
Entlüftung	Art. 15	<p>¹ Jede Hauskanalisation ist in genügender Weise zu entlüften. Zu diesem Zweck sind sämtlich Fallleitungen mit genügendem Querschnitt über die Dachfläche hinauszuführen.</p>

b) Unterhalt und Haftung

Unterhalt privater Anlagen	Art. 16	¹ Bei mangelhaftem Unterhalt privater Anlagen kann die Gemeinde nach entsprechender Verfügung und Mahnung die notwendigen Arbeiten auf Rechnung der Pflichtigen besorgen lassen.
Kontrolle	Art. 17	¹ Der Gemeinderat oder die von ihm beauftragte Stelle ist jederzeit zur Kontrolle der Entwässerungseinrichtungen befugt. Dem Gemeinderat oder der von ihm beauftragten Stelle ist zur Kontrolle der Zutritt zu den Räumen, in welchen sich die Entwässerungseinrichtungen befinden, ungehindert zu gestatten. ² Ergibt die Kontrolle, dass Arbeiten und Einrichtungen nicht vorschriftsgemäss ausgeführt oder unterhalten sind, so sind diese innert einer vom Gemeinderat oder von der von ihm beauftragten Stelle anzusetzenden Frist abzuändern oder zu erledigen. Werden die gestellten Bedingungen nicht rechtzeitig erfüllt, so erfolgt die Ausführung zwangsweise auf Kosten des Pflichtigen.
Haftung	Art. 18	¹ Die Grundeigentümer haften der Gemeinde gegenüber für allen Schaden, der wegen fehlerhafter Ausführung, vorschriftswidriger Benützung, ungenügender Reinigung oder mangelhaftem Unterhalt seiner Anlagen eintritt.
Gewähr	Art. 19	¹ Mit der Bewilligung eines Kanalisationsanschlusses übernimmt der Gemeinderat keinerlei Gewähr für das einwandfreie Funktionieren der angeschlossenen Anlagen.

